

## TAG DER OFFENEN TÜR IM EINZELHANDEL

Einzelhändler werben immer öfter mit einem „Tag der offenen Tür“ bzw. mit einem sogenannten „Schausonntag“, um ihr Einzelhandelsgeschäft während der gesetzlichen Ladenschlusszeiten – hauptsächlich an Sonntagen – zum Zweck der Warenbesichtigung für interessierte Kunden zu öffnen. Unser Merkblatt informiert Sie über die rechtlichen Voraussetzungen, die bei einem solchen „Tag der offenen Tür“ zu beachten sind.

### I. RECHTSGRUNDLAGEN

Im Zuge der am 1. Juni 2006 in Kraft getretenen Föderalismusreform wurde die Zuständigkeit für die Ladenschlusszeiten vom Bund auf die Länder übertragen. Da eine bayerische Regelung bisher noch nicht erlassen worden ist, gilt in Bayern weiterhin das Gesetz über den Ladenschluss (LadSchlG) des Bundes.

Daneben sind in Bayern die Ladenschlussverordnung (LadSchIV) sowie das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) zu beachten. Die genannten Vorschriften können Sie über die nachfolgenden Internetlinks einsehen:

- Ladenschlussgesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/ladschlG/index.html>
- Ladenschlussverordnung (LSchIV): <http://www.gesetze-bayern.de>
- Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG): <http://www.gesetze-bayern.de>

Nach § 3 LadSchlG gilt hinsichtlich der allgemeinen Ladenschlusszeiten folgendes:

*„Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:*

1. *an Sonn- und Feiertagen,*
2. *montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr,*
3. *am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr.*

## **II. VORAUSSETZUNGEN FÜR EINEN TAG DER OFFENEN TÜR**

§ 3 LadSchlG verbietet den „geschäftlichen Verkehr mit Kunden“ außerhalb der unter Ziffer I. genannten Zeiten. Ein Offenhalten von Geschäftsräumen durch Einzelhändler während der gesetzlichen Ladenschlusszeiten zum Zwecke der Besichtigung von Waren durch Letztverbraucher im Rahmen eines sogenannten „Tages der offenen Tür“ ist demnach nur dann möglich, wenn ein „geschäftlicher Verkehr“ mit Kunden im Sinne dieser Vorschrift nicht erfolgt, sondern lediglich eine Besichtigung „wie durch das Schaufenster“ stattfindet.

Ein Tag der offenen Tür wird folglich von der Rechtsprechung nur dann als zulässig angesehen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Geschäftsinhaber, der Geschäftsführer und das Verkaufspersonal dürfen während dieser Veranstaltung in den Geschäftsräumen nicht anwesend sein, sondern nur betriebsfremdes Bewachungspersonal.
2. Das Bewachungspersonal hat sich auf den reinen Objektschutz zu beschränken und ist nicht zu der Entgegennahme von Bestellungen oder zu Verkaufsgesprächen bzw. zu sonstigen verkaufsfördernden Handlungen berechtigt.
3. Es dürfen weder ein Verkauf noch sonstige verkaufsfördernde Handlungen stattfinden. Das bedeutet, dass Vorführungen und Erläuterungen des Waren-

angebots, Probefahrten mit Kraftfahrzeugen und die Anprobe von Kleidung ebenso zu unterbleiben haben wie Vertragsverhandlungen oder Vertragsabschlüsse.

4. Auch das Auslegen von Bestellzetteln, die Besucher ausfüllen und in einen Annahmekasten einwerfen können, stellt einen geschäftlichen Verkehr dar. Verboten ist auch die Möglichkeit, sich Waren reservieren oder zurücklegen zu lassen, weil damit ein Verkauf angebahnt wird.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass folgende Handlungen bei einem Tag der offenen Tür zu unterbleiben haben, zum Beispiel

- hausinterne Modeschauen mit fremdem Vorführpersonal
- Vorführungen von Geräten durch Vertreter der Herstellerwerke
- Veranstaltungen oder Feste anlässlich einer Geschäfts- oder Saisonöffnung mit eigenem Personal oder
- verkaufsfördernde Handlungen, wie das Anprobieren von Bekleidung.

Bei zulässigen "Tagen der offenen Tür", die an Sonn- und Feiertagen veranstaltet werden, sind zwar keine bestimmte Tageszeiten für die Besichtigung vorgeschrieben, doch ist nach den Vorschriften des Sonn- und Feiertagsrechts auf den Charakter des Sonn- und Feiertags zu achten und somit keine dem Wesen des Tages zuwiderlaufende Veranstaltung erlaubt. Es sind insbesondere alle Handlungen in der Nähe von Kirchen zu vermeiden, die den Gottesdienst stören könnten.

### **III. FORM**

Eine Anzeige oder Genehmigung der Durchführung eines "Tages der offenen Tür" in den eigenen Geschäftsräumen bei der Gemeindeverwaltung ist nicht vorgeschrieben. Auch bei der Industrie- und Handelskammer ist der "Tag der offenen

Tür" nicht anzumelden. In den Ankündigungen zur Veranstaltung eines "Tages der offenen Tür", insbesondere in der Werbung muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass keine Beratung und kein Verkauf stattfinden.

#### **IV. ZUSTÄNDIGKEIT**

Zuständig für die Aufsicht über die Einhaltung dieser Vorschriften sind neben den Kreisverwaltungsbehörden auch die Gemeinden.

#### **V. SONSTIGES**

**Bitte beachten Sie:** Ein Verstoß gegen das Ladenschlussgesetz stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann daher von der Ordnungsbehörde mit einem Bußgeld geahndet werden. Darüber hinaus liegt bei planmäßigem Verhalten gleichzeitig auch eine Wettbewerbsverletzung vor, die von Konkurrenten und hierzu befugten Organisationen abgemahnt werden kann.

**Anmerkung:**

**Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch anstehende verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.**